

1963	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1963	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 63	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	109
18. 2. 63	Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Geschlachtete Hühner, zubereitetes Futter)	116
19. 2. 63	Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Getrocknete Weintrauben)	117
19. 2. 63	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Divinylbenzol)	118
19. 2. 63	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Hydriertes Kolophonium usw.)	119
19. 2. 63	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bananen usw.)	120
19. 2. 63	Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Rest-GATT-Zugeständnisse)	123
19. 2. 63	Fünzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen 1963 — I. Teil und Aluminiumoxyd)	129
21. 2. 63	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung)	134
14. 1. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für die Schweiz)	140

Gesetz

zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen*)

Vom 21. Februar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Athen am 4. November 1961 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

*) Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages wird im Bundesgesetzblatt 1963 Teil I S. 129 (Ausgabe Nr. 12) verkündet werden.